



## **Merkblatt gültig für das Gesuchsjahr 2025**

### **Innovation: Revision**

Grundlage: § 18 Abs. 1 lit. c der Verordnung zum Standortförderungsgesetz vom 24. Juni 2025

#### **A. Ausgangslage**

Die Gesuchstellenden müssen der Behörde eine ordentlich revidierte Jahresrechnung zum massgebenden Geschäftsjahr sowie die Bestätigung einer Revisionsstelle betreffend die im Gesuch geltend gemachten Berechnungsgrundlagen einreichen. Eine eingeschränkte Revision erfüllt die Anforderungen nicht.

Die von der gesuchstellenden juristischen Person einzureichende Dokumentation muss in angemessener Form sicherstellen, dass die Behörde die Gesuche prüfen, die gemachten Angaben nachvollziehen und bei den Stichprobenkontrollen allfälligen Abweichungen nachgehen kann.

#### **B. Ordentlich revidierte Jahresrechnung**

**Muss die Revisionsstelle als «ordentliche» Revisionsstelle im Handelsregister eingetragen sein?**

Nein. Die Revisionsstelle muss nicht als Organ gewählt werden und im Handelsregister eingetragen sein. Es muss lediglich die ordentliche Prüfung der Jahresrechnung sowie die Bestätigung der Revisionsstelle für die Gesuchseinreichung vorliegen. Das Prüfunternehmen muss die gleichen Anforderungen erfüllen in Bezug auf Unabhängigkeit und Befähigung wie eine im Handelsregister eingetragene Revisionsstelle.

Somit ist sowohl eine freiwillige Revision als auch eine Revision von einer durch die Generalversammlung gewählten Revisionsstelle im Sinne von Art. 728a OR möglich.

**Müssen auch KMU und Startups im Gesuchsjahr 2025 eine ordentliche Revision vorweisen?**

Ja. Dies ist eine Voraussetzung gemäss Standortförderungsgesetz (StaföG). Eine eingeschränkte Revision erfüllt die gesetzlichen Anforderungen nicht. Gemäss § 5h Abs. 4 des StaföG ist eine ordentliche Revision sowie eine Bestätigung der Revisionsstelle (oder eines anderen Revisionsunternehmens) bereits für das Gesuchsjahr 2025 erforderlich. Die Bestätigung des Gesuchs findet in Form von «Vereinbarten Prüfungshandlungen bezüglich Finanzinformationen» nach dem Schweizer Prüfungsstandard 920 statt. Eine spezifische Berichtsvorlage wird zur Verfügung gestellt (siehe Link unten C.).

**Muss die Jahresrechnung mit ordentlicher Revision durch die Generalversammlung genehmigt werden?**

Die Jahresrechnung muss durch die Generalversammlung genehmigt sein. Wird für das Gesuchsjahr 2025 nachträglich eine ordentliche Revision durchgeführt, um die Anforderungen des

StaföG zu erfüllen, nachdem bereits die gleiche Jahresrechnung genehmigt wurde, muss diese Jahresrechnung nicht noch einmal von der Generalversammlung genehmigt werden.

**Genügt eine ordentliche Revision auf Konzernebene?**

Nein. Die gesuchstellende juristische Person muss ordentlich revidiert werden. Eine konsolidierte Jahresrechnung, die ordentlich revidiert wird, reicht nicht.

**Wird eine ordentliche Revision in jedem Gesuchsjahr vorausgesetzt?**

Ja. Eine ordentlich revidierte Jahresrechnung ist mit jedem Antrag einzureichen. Deshalb wird eine ordentlich revidierte Jahresrechnung in jedem Gesuchsjahr vorausgesetzt.

**C. Bestätigung einer Revisionsstelle betreffend die im Gesuch geltend gemachten Berechnungsgrundlagen**

**Welche Inhalte und welche Form muss die Bestätigung aufweisen?**

Die Bestätigung des Revisionsunternehmens findet in Form von «Vereinbarten Prüfungshandlungen bezüglich Finanzinformationen» nach dem Schweizer Prüfungsstandard 920 statt. Im Gesuchsjahr 2025 muss diese Bestätigung bis spätestens 15. Oktober 2025 eingereicht werden, damit auf das Gesuch eingetreten werden kann.

Der Bericht über tatsächliche Feststellungen bezüglich des Gesuchsformulars «Basler Standortpaket Innovation», der in Zusammenarbeit mit EXPERTsuisse erarbeitet wurde, ist [hier](#) aufrufbar unter.

**Muss die ordentliche Revision und die Prüfung des Gesuchs durch das gleiche Unternehmen erfolgen?**

Nein, die ordentliche Revision der Jahresrechnung und die Prüfung des Gesuchs müssen nicht durch die gleichen Unternehmen erfolgen.